



Satzung

Vereinigung der Freunde des Johanna-Geissmar Gymnasiums e. V.

Lötzener Weg 2-4

68307 Mannheim

Die „Vereinigung der Freunde des Johanna-Geissmar-Gymnasium e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein und hat satzungsgemäß folgende Aufgaben:

Ideelle, materielle und administrative Unterstützung und Förderung der Schüler und Schülerinnen unserer Schule.

Dies wird erreicht durch

- Finanzielle Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
- Hilfe für einzelne Schüler bei der Lösung von materiellen Problemen, z.B. bei Schullandheim-Aufenthalten
- Gestaltung von Schulfesten, gemeinsamen Wanderungen und ähnlichen Veranstaltungen zur Förderung der Verbundenheit und Gemeinsamkeit zwischen Schülern, Eltern und Schule
- Organisation von Vorträgen für die Eltern über allgemein interessierende Fragen, z.B. Gesundheit und Erziehung der Kinder
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Bläser- und Streicherklassen
- Sicherstellung des Instrumentalunterrichts

Der Verein ist aus der „Vereinigung der Freunde des Peter-Petersen-Gymnasiums e.V.“ hervorgegangen.

Helfen Sie bitte durch Ihre Mitgliedschaft und Ihren finanziellen Beitrag bei der Erfüllung dieser Aufgaben - im Interesse Ihres Kindes.

Der Vorstand

Mannheim, 08. Dezember 2014

SATZUNG

der „Vereinigung der Freunde des Johanna-Geissmar-Gymnasiums e. V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Freunde des Johanna-Geissmar-Gymnasiums“ e.V.
2. Sein Sitz ist Mannheim. Die Geschäftsstelle befindet sich im Sekretariat des Gymnasiums. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein fördert die Bildung und Erziehung gem. § 52 Abgabenordnung (AO) und mildtätige Zwecke gem. § 53 AO. Dies sind unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.
2. Dazu zählen besonders:
 - a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - b) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereichs
 - d) Unterstützung und Durchführung von Instrumentenüberlassungsverträgen und Überwachung des Zahlungseingangs und Abwicklung des Zahlungsverkehrs. (Treuhandtätigkeit).
 - e) Sicherstellung vom Instrumentalunterricht.
 - f) Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen

h) Unterstützung bei der Herausgabe von Zeitungen an der Schule (z. B. Schülerzeitung, Abzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief, Jahresbericht)

i) Außendarstellung der Schule

j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten

k) Im Einzelfall können auch einzelne Schüler/innen oder Gruppen Zuwendungen erhalten

l) Organisation und Betrieb der Musikschule

m) Gestaltung des Außengeländes

n) Anschaffung von Spielgeräten

o) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland

p) Unterstützung von Projekten

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§3 Mitgliedschaft

Einzelpersonen und Körperschaften, Behörden, Firmen, juristische Personen, Anstalten, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts und Verbände können Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und bedarf zur Annahme der Bestätigung des Vorstandes.

Jedes Vorstandsmitglied des Gesamtvorstandes kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Über die schriftlich zu begründenden Vorschläge entscheidet der Gesamtvorstand einstimmig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Das Mitglied kann seine Rechte einem volljährigen Familienmitglied übertragen.

§4 Beitrag

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben; seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Sofern keine Einzugsberechtigung besteht, ist er für jedes Geschäftsjahr bis zum 1. März fällig. Eine besondere Aufforderung zur Zahlung erfolgt nicht. Spenden können jederzeit eingezahlt werden. Spendenbescheinigungen werden ausgestellt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Gewinn- und Zuwendungsausschluss

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§6 Begünstigungsausschluss

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§7 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austrittserklärung, die per Einschreiben bis 1.10. an den Vorstand zu richten ist und erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird
3. bei vereinschädigendem Verhalten durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes
4. falls die Begleichung des Jahresbeitrages durch ein Mitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung länger als 1 Jahr nicht erfolgt ist nach entsprechender schriftlicher Benachrichtigung.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung einerseits und der Vorstand andererseits.

§9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu Mitgliederversammlungen ein.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich einmal stattzufinden. Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung erfolgt mindestens 8 Tage vor der Versammlung über die Internetseite (www.jgg-foerdereverein.de) des Fördervereins der Schule.

Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung erfolgt daneben schriftlich oder in Textform mindestens 8 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder.

Ergänzend kann der Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung in einer der im Einzugsbereich der Schule vertriebenen Zeitungen die Einladung bekanntgeben.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden. Sie muss erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Sitzung schriftlich beantragen.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst:

- a) Den Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes (soweit eine Wahl ansteht)
- d) Wahlen zum Vorstand (soweit eine Wahl ansteht)
- e) Wahl der Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören dürfen (soweit eine Wahl ansteht)
- f) Stellungnahme und Abstimmung über vorab eingereichte Anträge
- g) Vorausschau auf das laufende Geschäftsjahr
- h) Verschiedenes

5. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt im 3-jährigen Turnus durch die Mitgliederversammlung.

6. Anträge zur Vorlage in der Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu überreichen. Über Anträge aus der Versammlung kann unter Punkt „Verschiedenes“ noch abgestimmt werden. Sie sind schriftlich zu stellen und bedürfen der Zustimmung von mindestens 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern zugestellt wird; es wird vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter oder dem Protokollführer unterschrieben.

8. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt, dass

- a. alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder des Vereins stimmberechtigt sind,
- b. die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden fasst. Stimmgleichheit wird als Ablehnung eines Antrags gewertet.
- c. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden. Anträge zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins müssen im genauen Wortlaut schriftlich als Anlage zu der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Personen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. den drei Beisitzern

Die Wahl des Vorstandes erfolgt im dreijährigen Turnus durch die Mitgliederversammlung.

§11 Verwaltung

Eine Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt.

Der Verein wird im Sinne des §26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Zwei dieser Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§12 Befugnisse

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (siehe §10 dieser Satzung) verwaltet das Vermögen des Vereins und ist der geschäftsführende Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand darf Verträge, die zur Sicherstellung von Satzungsmäßigen Zwecken insbesondere der Nr. 2 d, e und l notwendig sind, abschließen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in dringenden Fällen über Einzelbeträge bis zu 1.000 € verfügen und hat die übrigen Vorstandsmitglieder unmittelbar darüber zu informieren.
4. Die Bereitstellung von Beträgen bis zu 10.000 € bedarf eines Gesamtvorstandsbeschlusses. Darüber hinausgehende geldliche Verfügungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Einschränkungen gelten ausschließlich im Innenverhältnis.

Die genannten Wertgrenzen können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und ohne Änderung der Satzung angepasst werden.

Im Falle von zweckgebundenen Zuwendungen kann der Gesamtvorstand auch ohne die Mitgliederversammlung über höhere Beträge entscheiden.

13 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterschrieben wird und das den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

§14 Haftung

Die Haftung für Ansprüche, die gegen den Verein geltend gemacht werden, ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt.

§15 Schlussbemerkung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zecks fällt das Vermögen der Stadtverwaltung Mannheim zu. Die Stadt Mannheim hat dafür zu sorgen, dass die Geldmittel ausschließlich und unmittelbar für das Johanna-Geissmar-Gymnasium, zur Förderung von hilfsbedürftigen Schülern und zur Förderung der musikalischen und naturwissenschaftlichen Erziehung und Ausbildung der Schüler des Johanna-Geissmar-Gymnasiums verwendet werden.

Mannheim, den 22. Oktober 1974

1. Neufassung, 10. September 1979
2. Neufassung, 27. August 1991
3. Neufassung, 14. Juli 2004
4. Neufassung, 08. Dezember 2014

Der Verein ist unter der Nummer VR 914 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.